



Satzung

des Golfclub München-West Odelzhausen e.V.

Stand: Dezember 2017

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Golfclub München-West Odelzhausen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Odelzhausen.
3. Zweck des Vereins sind die Pflege und die Förderung des Golfsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung des Erwachsenengolfsports und der Jugendgolftarbeit durch Turniere, Lehrgänge, Wettbewerbe, Veranstaltungen sowie die Unterhaltung einer Golfsportanlage.
4. Der Verein kann sich auch an Kapitalgesellschaften oder sonstigen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben, sofern diese die Pflege und Förderung des Golfsports oder die Errichtung oder Unterhaltung von Golfsportanlagen betreiben.
5. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
6. Der Verein ist selbstlos und ohne Gewinnstreben tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) außerordentliche Mitglieder

d) passive Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und Gesellschaft werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Aufnahme-gesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzli-chen Vertreters.

2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen und Kapital- oder Personen-gesellschaften, die über ein uneingeschränktes, volles Spielrecht verfügen. Ordentliches Mitglied ist außerdem der Treuhänder der Golfanlage München-West Hofgut Todtenried GmbH & Co. Betriebs KG.
3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Mitglieder, deren Mitgliedschaft durch Ablauf einer vorher festgelegten Laufzeit endet;
 - b) Mitglieder, die nur ein eingeschränktes Spielrecht erwerben;
 - c) Personen, denen nur vorübergehend von einem Mitglied ein Spielrecht übertragen wurde, solange das übertragende Mitglied passiv ist.
 - d) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder Auszubildende und Studenten, die einer Schul- oder Berufsausbildung nachweislich nach-gehen oder an einer zugelassenen Lehranstalt studieren, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Spätestens mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft ohne dass es einer Kündigung bedarf. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein erneuter Aufnahmeantrag zu stellen.
4. Passives Mitglied ist, wer sein Spielrecht begründet durch den Erwerb eines Kommanditanteils der Golfanlage München-West Hofgut Todtenried GmbH & Co. Betriebs KG auf einen Dritten überträgt. Passive Mitglieder können auch natürliche und juristische Personen sein, die die Zwecke des Vereins fördern und unterstützen wollen. Anträge auf eine passive Mitgliedschaft wegen Über-tragung auf einen Dritten sind bis spätestens 30. September eines Jahres mit Wirkung ab dem jeweils kommenden Jahr schriftlich beim Vorstand, oder ei-ner durch den Vorstand bevollmächtigten Person einzureichen. Passive Mit-glieder haben grundsätzlich kein Spielrecht auf der Golfanlage München-West.
5. Wer sich um den Verein oder seine satzungsgemäßen Ziele besonders ver-dient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit we-nigstens Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von Zahlungsverpflichtungen befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Sitz und beratende Stimme in der Mitgliederversammlung; dagegen steht das Stimmrecht nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. Das Stimmrecht ruht, sofern und solange Beitragsrückstände bestehen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und aufgrund der Satzung ergehende Beschlüsse, die Clubeinrichtungen zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es ist an die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung ebenso gebunden, wie an allgemeine Anweisungen des Vorstandes oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsordnung des Vereins und die gültigen Regeln des Deutschen Golf-Verbandes zu befolgen sowie die Vorschriften der Etikette zu beachten. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann der Vorstand auch einschränkende Maßnahmen einzelnen Mitgliedern auferlegen.
3. Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Als Ordnungsmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:
 - Verwarnung
 - befristetes Wettspielverbot
 - befristetes Platzverbot
 - Ausschluss gemäß § 6 Ziffer 1 b)

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 1b) soll nur bei grobem oder wiederholtem Verstoß ausgesprochen werden.

§ 5 Beiträge

Beiträge sind:

- a) Die Aufnahmegebühr
 - b) Investitionsumlagen
 - c) Investitionszuschüsse
 - d) Mitgliedsbeitrag (einschließlich Spielgebühr, Versicherungsprämie, Verbandsabgaben u. ä.)
 - e) Umlagen (zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs)
 - f) Zuschüsse zur Erhaltung des Restaurants in Form von verrechenbaren Verzehr Gutscheine u.ä.
1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaften gemäß § 3 wird durch Beschluss des Vorstandes für ein Kalenderjahr, spätestens zum 15. September für das jeweils kommende Jahr festgelegt und in der Beitragsordnung veröf-

fentlich. Die Beiträge sind zum 31.01. jeden Jahres bzw. bei Eintritt innerhalb eines Jahres binnen 2 Wochen ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung fällig.

2. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstandes mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder Umlagen oder Investitionsumlagen bis zur Höhe von 500,00 EURO pro Kalenderjahr beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist oder wenn für konkrete Investitionen oder Investitionsvorhaben ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt.
3. Überträgt ein Mitglied seine Spielberechtigung auf einen Dritten, so haftet es für die, vom Dritten zu bezahlenden Mitgliedsbeiträge und anderen Zahlungsverpflichtungen.
4. Voraussetzung für die Spielberechtigung eines Mitglieds ist die fristgemäße Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderer Zahlungsverpflichtungen.
5. Die Aushändigung des Mitglieds- und DGV-Spielausweises erfolgt erst nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Spielberechtigung ruht bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen.
6. Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Austritt zum 31. Dezember des Jahres; der bis zum 31. August des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss, da er ansonsten erst zum 31. Dezember des Folgejahres wirksam wird;
 - b) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied nach Ermessen des Vorstandes durch sein Verhalten einen wichtigen Grund zum Ausschluss gegeben hat;
 - c) durch Ausschluss als Mitglied aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung per Einschreiben nicht nachgekommen ist;
 - d) durch Ablauf einer befristeten Mitgliedschaft;
 - e) durch Erreichen der in § 3 Abs. 3 lit. d) genannten Altersgrenzen;
 - f) mit der Auflösung der Personen- oder Kapitalgesellschaft;
 - g) mit dem Tod des Mitgliedes.

Bei einer unterjährigen Beendigung der Mitgliedschaft werden anteilige Beiträge für das Jahr der Beendigung nicht zurückerstattet.

2. Gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstandes ist die Anrufung des Ehrenrates innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der schriftlichen Ausschlussmitteilung möglich.
3. Die Pflicht zur Zahlung ausstehender Forderungen wird durch Austritt, Ausschluss oder Streichung nicht berührt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Ehrenrat

§ 8 Vorstand

- 1a. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und besteht aus mindestens 3 Personen i. S. d. § 26 BGB.
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
- 1b. Der Vorstand kann im Bedarfsfall um zwei Vorstände z. B. dem Jugendwart, dem Spielführer, dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit erweitert werden. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
2. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die vorgenannten Personen vertreten, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Grundsätzlich ist jedes Vorstandsmitglied einzeln in seiner Funktion von der Mitgliederversammlung geheim zu wählen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist.

In den Vorstand i. S. d. § 26 BGB können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

Scheidet während der Amtsdauer einer der Vorstände i. S. d. § 26 BGB aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorzunehmen. Scheiden andere Vorstandsmitglieder als der Vorsitzende, bzw. der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister aus, und verbleiben mindestens drei Mitglieder im Vorstand, so kann der Vorstand durch Beschluss Ersatzmitglieder bestellen.

4. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Er kann durch einen Vorstandsbeschluss zur Durchführung der Geschäfte einen Vereinsmanager anstellen, der eine angemessene Bezahlung erhält. Der Vereinsmanager untersteht den Weisungen des Vorstandes.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Verfügungsrechte geregelt sind. Die Beschlussfassung des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung, sofern nicht eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorgeschrieben ist.
6. Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen. Falls nichts anderes bestimmt ist, haben diese nur beratende Funktion.
7. Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung seiner nachgewiesenen Auslagen nach § 670 BGB, jedoch nicht auf Vergütung des Zeitaufwandes. Auslagen können auch pauschal abgerechnet werden, wenn die Kosten nachweislich anfallen und die Pauschale die Kosten nicht übersteigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt.
2. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und der Treuhänder der Golfanlage München West-Hofgut Todtenried GmbH & Co. Betriebs KG
3. Der Treuhänder der Kommanditisten der Golfanlage München-West Hofgut Todtenried GmbH & Co. Betriebs KG erhält im Rahmen eines Mehrfachstimmrecht die Anzahl von Stimmen, die der jeweiligen Anzahl der Kommanditisten der Golfanlage München-West Hofgut Todtenried GmbH & Co. Betriebs KG zu Beginn des Kalenderjahres entspricht. Ist der Treuhänder eine juristische Person, wird das Stimmrecht durch deren gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
4. Jedes ordentliche Mitglied kann sein Stimmrecht mit Erteilung einer Vollmacht einem anderen ordentlichen Mitglied übertragen. Jedes ordentliche Mitglied, mit Ausnahme des Treuhänders der Kommanditisten der Golfanlage München-West Hofgut Todtenried GmbH & Co. Betriebs KG, kann maximal 10 Stimmrechte einschließlich seinem eigenen vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - c) die Wahl der Kassenprüfer bzw. die Beauftragung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers mit dieser Aufgabe. Die Wahl des Kassenprüfers bzw. die Beauftragung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers mit dieser Aufgabe kann entfallen, wenn der Vorstand im Rahmen seines

Rechenschaftsberichts einen von einem Steuerberater oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgestellten Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Mitgliederversammlung vorlegt.

- d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Entlastung der Kassenprüfer (sofern diese nach lit. c) gewählt wurden), falls kein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beauftragt wurde.
 - f) die Wahl des Ehrenrates
 - g) Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 - h) sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
6. Die Mitgliederversammlung ist jeweils innerhalb der ersten sieben Monate eines Kalenderjahres vom Vorsitzenden des Vorstandes, oder von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Eine gemeinschaftliche Einladung von Familienangehörigen ist zulässig, an die dem Verein letztbekannte Anschrift. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann die Teilnahme von Gästen erlauben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung mit einer entsprechenden Begründung beim Vorstand beantragt.

7. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied i. S. des § 26 BGB und ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in

der Einladung hinzuweisen.

10. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Versammlungsleiter entscheidet, ob eine Abstimmung per Akklamation stattfinden kann. Eine schriftliche geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Stimmen dies verlangen.
11. Bei Wahlen ist grundsätzlich gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit) erhalten hat. Hat niemand die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Sofern sich für das jeweilige Amt nur eine Person zur Wahl stellt, ist diese Person gewählt, wenn sie die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält.
12. Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Stimmen erforderlich. Sind weniger als ein Viertel der stimmberechtigten Stimmen erschienen, so ist vom Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung binnen vier Wochen mit identischer Tagesordnung einzuberufen, die ohne Berücksichtigung der Mindestteilnehmerzahl beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
13. Soll über eine Auflösung des Vereins entschieden werden, ist bei Einberufung der Mitgliederversammlung jedem Mitglied vom Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen.

Die Einberufung hat mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Für eine Entscheidung sind die Anwesenheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Stimmen und eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Versammlung weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Stimmen erschienen, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung einzuberufen, in der der Auflösungsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst werden kann.

14. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten, dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Ehrenrat

1. Von der Mitgliederversammlung wird ein Ehrenrat für die Dauer von 2 Jahren mit gleichem Wahlmodus wie der Vorstand gewählt. Er besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein können.

2. Dem Ehrenrat obliegt die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere die Entscheidung über Anträge des Vorstandes auf Ausschluss von Mitgliedern sowie dessen Anträge hinsichtlich anderer disziplinarischer Maßnahmen.
3. Der Ehrenrat ist nicht weisungsgebunden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann im Bedarfsfall zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden, denen jeweils ein Mitglied des Vorstandes angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
2. Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spiel- und Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes. Dieser Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung des Vorstandes im Bereich des laufenden Sport- und Spielbetriebes
 - b) Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung des DGV-Vorgabensystems und der Etikette der Mitglieder
 - c) Überwachung der Einhaltung sämtlicher geltender Golfregeln

§ 12 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlage oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 14 Datenschutz

Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins notwendig ist.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

Mit dem Beitritt zum Verein werden Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Beruf und Bankverbindung aufgenommen und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung in der vereinseigenen Vereinsverwaltungssoftware gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugewiesen.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt. Beim Austritt eines Mitglieds werden gespeicherte personenbezogene Daten in der vereinseigenen Vereinsverwaltungssoftware gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die das Rechnungswesen betreffen, werden entsprechend den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

Der Verein ist an das Intranet des Deutschen Golf Verbandes e. V. (DGV) angeschlossen. Er übermittelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den DGV, soweit dies zur Erfüllung seiner Vereinszwecke und zur Erfüllung sei-

ner Verpflichtungen gegenüber dem DGV erforderlich ist. Einzelheiten regelt Ziff. 7 der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV, die in ihrer jeweils gültigen Fassung im Verein Anwendung findet. Die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV können in ihrer jeweils gültigen Fassung im Vereinssekretariat und im Internet unter www.golf.de/dgv eingesehen werden.

§ 15 Sonstige Vorschriften

Der Club erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Golfverband e.V. und im Deutschen Golf Verband e. V..

§ 16 Verbleib des Vermögens nach Auflösung des Vereins

Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines in dieser Satzung festgelegten Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Odelzhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der in § 1 Ziffer 3 genannten Art wie auch zur Förderung und Pflege anderer Sportarten zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nicht rechtsgültig oder nicht durchführbar sein, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Die Satzung ist dann in gültiger Weise so zu ändern, wie er dem in dieser Urkunde zum Ausdruck gekommenen Willen am nächsten kommt. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde durch Änderung der bisherigen Satzung vom 15. Mai 2013 von der Mitgliederversammlung anerkannt und beschlossen.

Odelzhausen, 12. Dezember 2017